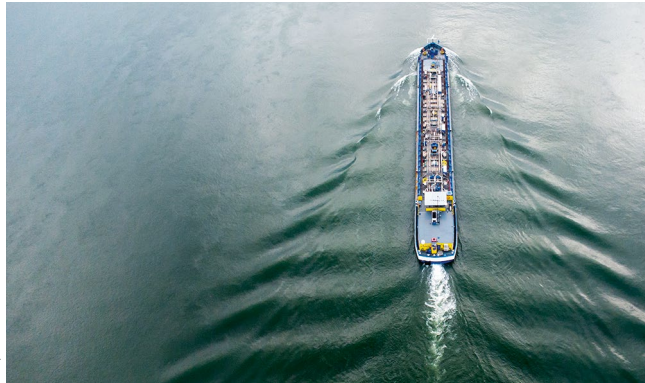


Cannabis im Verkehr

Zwar will die Bundesregierung zum 1. Januar 2024 den Cannabis-Besitz teilweise legalisieren, das Fahren mit Cannabis im Blut bleibt aber vorerst tabu – auch für Schiffsführer. Eine Änderung der Grenzwerte kommt frühestens im Sommer 2024.



Die Teil-Freigabe des Besitzes von Cannabis steht bisher noch vor einigen bürokratischen Hürden.

Der Mitte August vorgestellte Entwurf für das Cannabis-Gesetz sieht im Grundsatz vor, Erwachsenen ab 18 Jahren für den Eigenkonsum den Besitz von bis zu drei Pflanzen zu erlauben sowie nichtkommerzielle „Anbauvereinigungen“ – zum Beispiel Genossenschaften oder Vereine – zuzulassen. Der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis wird straffrei gestellt. Mitglieder von Anbauvereinigungen dürfen maximal 50 Gramm im Monat erwerben.

Der Gesetzentwurf regelt aber nicht, wie unter den neuen Rahmenbedingungen Cannabis im Verkehr behandelt wird. Bisher gilt für alle Fahrzeugführer eine Höchstgrenze von 1,0 Nanogramm des Cannabis-Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) pro Milliliter Blutserum. Das ist auch die technische Nachweisgrenze, damit gilt de facto eine „Null-Promille-Grenze“. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) orientiert sich laut Bundesverkehrsministerium (BMDV) dabei an den Regelungen für den Straßenverkehr, genauso wie bei den Alkohol-Promillegrenzen. Der Regierung ist sich dessen bewusst, dass das bisherige absolute Cannabis-Verbot mit der Teil-Freigabe des Besitzes schwerlich vereinbar ist.

Expertenkommission zu Cannabis-Grenzwerten geplant

Deshalb soll eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Experten aus Medizin, Recht und Verkehr unter Federführung des BMDV neue Grenzwerte vorschlagen. Wann es so weit ist, steht aber in den Sternen: Während sich Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) bei der Vorstellung des Gesetzentwurfs Mitte August zuversichtlich zeigte, dass die neuen Grenzwerte schon beim Inkrafttreten des Gesetzes gelten, heißt es im Gesetzentwurf selbst, dass die Kommission ihre Ergebnisse „im Frühjahr 2024“ vorlegen wird. Das BMDV teilte auf Anfrage von SUT mit, dass die Kommission „in Vorbereitung“ ist. Berücksichtigt man das

notwendige Verfahren zur Änderung der BinSchStrO, dürften neue Grenzwerte wohl kaum vor Sommer 2024 in Kraft treten. Schiffsführer, die in ihrer Freizeit legal Cannabis konsumieren, müssen bis dahin also darauf achten, bei Arbeitsantritt wieder komplett nüchtern zu sein. Die rauschverursachenden aktiven Substanzen des Cannabis-Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol sind üblicherweise nach 24 Stunden nicht mehr nachweisbar.

Grenzwert nur schwer zu bestimmen

Die Tücke von THC ist, dass es auf die Menschen sehr unterschiedlich wirkt und es keine annähernd verlässliche Beziehung zwischen aufgenommener Menge und Grad der Verkehrsunfähigkeit gibt – anders als bei Alkohol. Die Herausforderung ist es also, den Grenzwert so festzulegen, dass die Teilnahme am Verkehr in berauschtigtem Zustand weiterhin geahndet werden kann, ohne Verkehrsteilnehmer mit geringen Mengen „Rest-Cannabis“ im Blut, die uneingeschränkt verkehrstüchtig sind, unnötig zu bestrafen.

„Rest-Cannabis“ sind zum Beispiel Substanzen, die beim Abbau von THC im Körper entstehen. Anhand von Abbauprodukten lässt sich aber auch weiter zurückliegender oder regelmäßiger Konsum nachweisen. Nach einmaligem Konsum lassen sich diese Abbauprodukte zwei bis zu sechs Wochen lang nachweisen – nach heutiger Rechtslage drohen dafür im Straßenverkehr 500 Euro Bußgeld und ein Monat Fahrverbot. Bei regelmäßigem Konsum reichern sich aber nicht nur Abbauprodukte im Körper an, sondern auch THC selbst. Dann ist THC auch nach Tagen noch nachzuweisen, die Abbauprodukte sogar noch nach Monaten. Das ist vor allem für Verkehrsteilnehmer relevant, die bereits einmal auffällig geworden sind.

Matthias Roeser

Anzeige

Verladetechnik - Schiffsrampen - Gangways



Rudolf-Diesel-Str. 7
D-78224 Singen
Tel.: 07731/8711-0
Fax: 07731/8711-11
www.altec.de
info@altec.de

